

Interpellation Egger-Berneck / Gartmann-Mels / Martin-Gossau vom 26. April 2016

Gesellschaftliche Regeln gelten für alle

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2016

Mike Egger-Berneck, Walter Gartmann-Mels und Claudia Martin-Gossau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 26. April 2016 unter Bezugnahme auf den Fall zweier muslimischer Schüler, die sich unter Berufung auf religiöse Gründe geweigert haben, einer weiblichen Lehrperson die Hand zu geben, ob der Regierung entsprechende Fälle auch im Kanton St.Gallen bekannt sind und wie sie dazu steht.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die betreffenden Schüler im Fall Therwil begründeten ihre Weigerung, einer weiblichen Lehrperson die Hand zu geben, mit der in Art. 15 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese schützt grundsätzlich auch das Befolgen religiöser Vorschriften. Dabei ist gemäss ständiger Rechtsprechung, die das Bundesgericht auch im «Kopftuchfall St. Margrethen» (Urteil des Bundesgerichtes 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015) bestätigt hat, «einzig und allein» massgebend, «dass ein Gläubiger oder eine betroffene Religionsgemeinschaft eine Verhaltensweise als religiös begründet ansieht und diese Beurteilung glaubhaft vermittelt»¹. Die staatlichen Organe haben bei der Überprüfung von Glaubensinhalten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Zurückhaltung zu üben bzw. sie müssen von der Überzeugung ausgehen, welche die religiösen Normen für die Betroffenen haben.²

Damit Grundrechte eingeschränkt werden können, müssen nach Art. 36 BV folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Rechtssatzmässige Grundlage, wobei schwerwiegende Einschränkungen im formellen Gesetz vorgesehen sein müssen (Abs. 1 Satz 1 und 2);
- Rechtfertigung durch öffentliches Interesse oder durch Schutz von Grundrechten Dritter (Abs. 2);
- Verhältnismässigkeit (Abs. 3);
- Unantastbarkeit des Kerngehalts des jeweiligen Grundrechts (Abs. 4).

Nach dem Gesagten geht die Regierung davon aus, dass die Weigerung von muslimischen Schülern, einer weiblichen Lehrperson die Hand zu geben, zwar in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 BV, allerdings aber nicht in deren unantastbaren Kerngehalt fällt. Eine Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Bezug auf das Handgeben ist damit möglich.

Die Bildungsdirektion Basel-Landschaft hat im Zusammenhang mit dem «Fall Therwil» die Frage, ob Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler zum Händedruck verpflichten können, wenn sie ihn aufgrund des Geschlechts verweigern und dies religiös begründen, in einem

¹ Y. Hangartner, Religionsfreiheit. Ein Überblick aus Anlass des neuen Art. 72 Abs. 3 BV (Verbot des Baus von Minaretten); in: AJP 2010, S. 441 ff., S. 448; Häfelin / Haller / Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 410.

² Urteil des Bundesgerichtes 2C_121/2015 vom 11. Dezember 2015 Erw. 5.2.

Rechtsgutachten vom 14. April 2016³ bejaht. Dabei hat sie festgehalten, das öffentliche Interesse bezüglich Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Integration von Ausländern überwiege die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler erheblich. In die Abwägung seien nebst diesen öffentlichen Interessen auch die Grundrechte der Lehrpersonen sowie der Mitschülerinnen und Mitschüler einzubeziehen. Die Ausübung der eigenen Glaubens- und Gewissensfreiheit werde durch die Religionsfreiheit der anderen begrenzt. Verweigere eine Person den Händedruck aus religiösen Gründen, sei ein Handschlag nicht möglich. Lehrpersonen sowie Mitschülerinnen und Mitschüler würden dadurch in eine religiöse Handlung einbezogen. Dies unterscheide sich vom Tragen des Kopftuchs oder vom Fernbleiben vom Schwimmunterricht, für die es bereits Bundesgerichtsurteile gebe: Die soziale Geste des Händedrucks sei wichtig für die spätere Vermittelbarkeit von Schülerinnen und Schülern im Berufsleben. Der Händedruck könne folglich von einer Lehrperson eingefordert werden.

Der im erwähnten Gutachten vertretenen Auffassung kann auch im Kanton St.Gallen gefolgt werden: Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule (vgl. Art. 3 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]) beinhaltet unter anderem die Erziehung der Schulkinder zu gemeinschaftsfähigen Menschen nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates und die Öffnung des Zugangs zu verschiedenen Bereichen der Kultur. Die Bundesverfassung gewährleistet ebenfalls als Grundrecht die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art. 8 Abs. 2 und 3 BV). Sodann fordert Art. 54 VSG von den Schülerinnen und Schülern ein anständiges und rücksichtsvolles Verhalten.

Das Handgeben gehört in unserer Kultur klar zu den grundlegenden Regeln des Anstands. Die Verweigerung des Handgebens gegenüber einer weiblichen Person unter Berufung auf den geschlechtsspezifischen Grund stellt sodann eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Das Einfordern des Handschlags ist damit aus Sicht der Regierung legitimiert sowie durch das überwiegende Interesse an einem ordentlichen Schulbetrieb, mit dem die Ziele des Erziehungs- und Bildungsauftrags erreicht werden können, und an der Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau und des damit verbundenen Diskriminierungsverbots gedeckt.

Ob das Handgeben im konkreten Fall eingefordert wird, liegt – wie auch die Reaktion auf eine allfällige Verweigerung – im Ermessen der Schule bzw. der Lehrpersonen vor Ort.

2. Der Regierung sind keine entsprechenden Fälle an Schulen im Kanton St.Gallen bekannt.
3. Die Regierung sieht vor, den Bericht zur Bedeutung der Grundrechte und zu ihrer Einschränkung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch im Herbst einer Vernehmlassung zu unterstellen und in der Folge Anfang 2017 dem Kantonsrat zuzuleiten.

³ Auffindbar unter https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/mitokd/haendedruck_rechtsabklaerung.pdf.